

## **Öffentliche Bekanntmachungen**

### **7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbepark Lohner Klei Süd“ im Ortsteil Lohne**

- Änderungsbeschluss gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB
- Öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Sassendorf hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbepark Lohner Klei Süd“, Ortsteil Lohne und die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB.

Der Änderungsbeschluss und die öffentliche Auslegung werden hiermit bekannt gemacht.

#### **Wesentlicher Inhalt:**

Wesentlicher Inhalt der Bauleitplanung ist die Festsetzung der Nutzungsart Gewerbegebiet (GE 4) im Änderungsbereich, so dass dort auch Betriebsarten der Abstandsklasse<sup>1)</sup> V zulässig sind und ausnahmsweise auch Betriebe der nächsthöheren Abstandsklasse zugelassen werden, wenn sie in ihrem Emissionsverhalten der zugelassenen Abstandsklasse entsprechen.

<sup>1)</sup> Abstandsklasse entsprechend dem Abstandserlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 02.04.1998 (Mbl. NW 1998, S. 744)

#### **Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist aus dem beiliegenden Plan ersichtlich.

#### **Verfahren:**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung.

Während der Auslegung kann sich die Öffentlichkeit in der Bauverwaltung im Rathaus während der unten genannten Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Weiter ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Aufgrund der Vorkehrungen im Rahmen der Corona-Pandemie ist dazu eine vorherige Terminabsprache erforderlich und kann innerhalb der untenstehenden Dienststunden erfolgen. Die Terminabsprache kann telefonisch unter der Durchwahl 02921/505-0; 02921/505-61 und 02921/505-65 oder per E-Mail unter der Adresse: [bauverwaltung@bad-sassendorf.de](mailto:bauverwaltung@bad-sassendorf.de) erfolgen.

Hinweis: auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

#### **Öffentliche Auslegung, Stellungnahmen und Unterrichtung:**

Die öffentliche Auslegung findet statt in der Zeit

vom **30.04.2021** bis einschließlich **31.05.2021**

während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Bad Sassendorf, Rathaus, im Empfangsbereich der Zentrale, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf.

## Die Dienststunden sind wie folgt geregelt:

### Rathaus

Montag von 8:00 bis 15:30 Uhr  
Dienstag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

### Bürgerbüro

Montag von 8:00 bis 15:30 Uhr  
Dienstag von 6:45 bis 12:00 Uhr  
Mittwoch von 8:00 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail unter folgender E-Mail-Adresse: [bauverwaltung@bad-sassendorf.de](mailto:bauverwaltung@bad-sassendorf.de) vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet (Internetseite der Gemeinde Bad Sassendorf) unter folgender Adresse eingestellt

<https://rathaus.bad-sassendorf.de/rathaus-politik/aktuelles/verfahren-nach-baugb/>

und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

### Umweltbezogene Informationen:

Es wird gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

### Hinweise:

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung werden hiermit angeordnet.

Dahlhoff

---

aufgehängt am

---

Unterschrift

---

abgenommen am

---

Unterschrift

